

SATZUNG

des Turn-, Sport- und Musikvereines Eintracht Glauberg e.V.

§1 Name, Sitz, Abteilungen, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Turn-, Sport- und Musikverein EINTRACHT GLAUBERG e.V. mit Sitz in 63695 Glauburg (Glauberg), gegründet am 4. Januar 1952 durch Zusammenschluss des „Musikvereins 1910 Glauberg“ und des „Turn- und Sportvereins 1919 Glauberg“, umfasst die Abteilungen:
 - (a) Turnen und Sport
 - (b) Musik
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Turnverbandes, des Hessischen Leichtathletikverbandes sowie des Hessischen Musikverbandes.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnens, des Sports und der Musik gemäß den Ordnungen und Zielen des Landessportbundes Hessen, des Hessischen Turnverbandes, des Hessischen Leichtathletikverbandes und des Hessischen Musikverbandes sowie der jeweiligen Spitzenverbände.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass den Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zu turnerischer, sportlicher und musikalischer Betätigung gegeben wird.
- (3) Daneben wird, insbesondere durch die Jugendgruppe des Vereins, allgemeine Jugendarbeit im sportlichen, musischen, kulturellen und Bildungsbereich, zum Beispiel durch die Pflege von Kontakten mit in- und ausländischen Gruppen, geleistet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Glauburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sport- und Musikwesens im Sinne der Vereinsaufgaben nach gemeinnützigen Gesichtspunkten zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu bekunden und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs den Beratenden Vorstand einzuberufen, der abschließend gemeinsam mit dem Vorstand über den Ausschluss entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung befreit.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins zu turnen, Sport zu treiben, sich musikalisch zu betätigen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Nutzungsordnungen sowie die Hausordnung der Gemeinde zu beachten.

§7 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand, er besteht aus:
 - (a) dem Führungsgremium bestehend aus drei Personen
 - (b) dem 1. Schriftführer
 - (c) dem 2. Schriftführer
 - (d) dem 1. Rechner
 - (e) dem 2. Rechner
 - (f) dem 3. Rechner
 - (g) dem 1. Abteilungsleiter für Musik
 - (h) dem 2. Abteilungsleiter für Musik
 - (i) dem 3. Abteilungsleiter für Musik
 - (j) dem 1. Abteilungsleiter für Turnen
 - (k) dem 2. Abteilungsleiter für Turnen
 - (l) dem 3. Abteilungsleiter für Turnen
 - (m) dem 1. Jugendwart
- (2) Der Beratende Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Musikausschuss
 - (b) dem Turnausschuss
 - (c) dem Jugendausschuss
- (3) Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den in § 7 Abs. (1) genannten Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Eines dieser beiden Vorstandsmitglieder muss aus dem Führungsgremium sein.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beratenden Vorstandes
 - (c) Erstellung des Jahresberichts
 - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von MitgliedernNäheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Bei wichtigen Vorhaben des Vereins kann der Beratende Vorstand zu Vorbereitungen herangezogen werden.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Wiederwahl oder Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Gewählt wird in geheimer Wahl mit Stimmzettel. Die Wahl kann, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch ergibt, auch durch Akklamation erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Führungsgremium einberufen werden.
Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden vom Schriftführer in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, verlesen und von einem Mitglied des Führungsgremiums, sowie vom Schriftführer unterzeichnet.

§12 Beratender Vorstand

- (1) Der Musikausschuss regelt die sach- und fachlichen Angelegenheiten der Musikabteilung und setzt sich zusammen aus:
 - (a) dem 1. Abteilungsleiter Musik
 - (b) dem 2. Abteilungsleiter Musik
 - (c) dem 3. Abteilungsleiter Musik
 - (d) dem Dirigenten der Stammkapelle
 - (e) dem Vizedirigenten der Stammkapelle
 - (f) dem Dirigenten der Jugendkapelle
 - (g) dem Schriftführer
 - (h) dem 1. Notenwart
 - (i) dem 2. Notenwart
 - (j) dem Zeugwart
 - (k) dem Pressewart für Musik
 - (l) zwei BeisitzernDie Mitglieder des Musikausschusses mit Ausnahme der unter (d), (e) und (f) Genannten werden von den aktiven Mitgliedern der Musikabteilung gewählt und müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der 1. Abteilungsleiter Musik beruft die Sitzungen des Musikausschusses ein. § 11 Abs. (1) gilt entsprechend.
- (2) Der Turnausschuss regelt die sach- und fachlichen Angelegenheiten der Turn- und Sportabteilung und setzt sich zusammen aus:
 - (a) dem 1. Abteilungsleiter Turnen
 - (b) dem 2. Abteilungsleiter Turnen
 - (c) dem 3. Abteilungsleiter Turnen
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) dem Zeugwart für Turnen
 - (f) dem Zeug- und Platzwart für Leichtathletik
 - (g) dem Fachwart für Geräteturnen
 - (h) dem Fachwart für Eltern/Kind- und Kleinkinderturnen
 - (i) dem Fachwart für Freizeit- und Gesundheitssport
 - (j) dem Fachwart für Seniorensport
 - (k) dem Fachwart für Gymnastik, Tanz und Dance-Cup
 - (l) dem Fachwart für Leichtathletik
 - (m) dem Kampfrichterwart für Leichtathletik
 - (n) dem Kampfrichterwart für Turnen
 - (o) dem Wanderwart
 - (p) den Übungsleitern
 - (q) dem Pressewart für SportDie Mitglieder des Turnausschusses mit Ausnahme der unter (p) Genannten werden von den aktiven Mitgliedern der Turnabteilung gewählt und müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der 1. Abteilungsleiter Turnen beruft die Sitzungen des Turnausschusses ein. § 11 Abs. (1) gilt entsprechend.
- (3) Der Jugendausschuss besteht aus
 - (a) dem 1. Jugendwart
 - (b) dem 2. Jugendwart
 - (c) dem SchriftführerDie Mitglieder des Jugendausschusses werden von den Jugendlichen der Jugendgruppenversammlung gewählt. Aktiv und passiv wahlberechtigte sind Vereinsmitglieder im Alter vom vollendeten 14. bis vollendetem 27. Lebensjahr.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des:
 1. Führungsgremiums
 2. des 1. Schriftführers
 3. des 1. Rechners
 4. des 1. Abteilungsleiters für Musik
 5. des 1. Abteilungsleiters für Turnen
 6. des Jugendwartes
 7. Entlastung des Vorstandes
 - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der von den jeweiligen Aktiven gewählten Abteilungsleitern Musik und Turnen sowie des 1. Jugendwartes.
 - (d) Bestätigung der von den jeweiligen Aktiven gewählten Abteilungsleitern Musik und Turnen sowie des 1. Jugendwartes.
 - (e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - (f) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (g) Einsetzung der Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Kreis-Anzeiger und der vereinseigenen Homepage erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn dieser Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/10 der Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Führungsgremium geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Zu Änderungen der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen.

§17 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die jeweils die im Verein gepflegten Turn- oder Sportarten ausüben bzw. sich musikalisch betätigen. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (2) Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen alle zwei Jahre auch die Abteilungsleiter wiederzuwählen bzw. neu zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen zu Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern bei dem Vorstand zu beantragen oder zu regeln.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. (2)).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind das Führungsgremium und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Glauburg (§ 2 Abs. (6)).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§19 Datenschutz

- (1) Der Datenschutz wird gemäß den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen gewährleistet.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen am: 09. März 2019